



Landratsamt Freising



Landratsamt Freising • Postfach 16 43 • 85316 Freising

EMPFANGSBEKENNTNIS

Markt Nandlstadt
z. Hd. des 1. Bürgermeisters
Rathausplatz 1
85405 Nandlstadt

Freising, 05.01.2026

Bauamt

Bitte bei Antwort / Zahlung unser
Aktenzeichen angeben:
01176-24

Tel. 08161 600 - 34301	Fax 08161 600 - 171	Zimmer 144
---------------------------	------------------------	---------------

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Herr Turtenwald

E-Mail: christopher.turtenwald@kreis-fs.de

(nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)

Vollzug der Baugesetze;

4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Markts Nandlstadt

Antrag auf Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 18.11.2025, beim Landratsamt Freising eingegangen am 19.11.2025

Anlage: 1 Ordner Verfahrensunterlagen

Das Landratsamt Freising erlässt folgende

Fiktionsbescheinigung:

1. Für die mit Beschluss des Marktes Nandlstadt vom 21.10.2025 festgestellte 4. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 BauGB mit Begründung samt Umweltbericht in der Fassung vom 21.10.2025 die Genehmigungsfiktion eingetreten.
2. Diese Bescheinigung ist gebührenfrei. Auslagen sind nicht entstanden.

Gründe:

Nach § 6 Abs. 1 BauGB bedarf die vorliegende Flächennutzungsplanänderung (eingegangen am 19.11.2025) der Genehmigung des Landratsamtes Freising als der gemäß § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen - ZustVBau - zuständigen Verwaltungsbehörde.

Über die Genehmigung ist binnen eines Monats zu entscheiden gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 BauGB. Da der Antrag vom 18.11.2025 – eingegangen am 19.11.2025 – nicht innerhalb dieser Frist verbeschieden werden konnte, ist die Genehmigungsfiktion eingetreten.

Hausanschrift:
Landshuter Str. 31
85356 Freising

Parteiverkehr:
Mo. - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
Do. 14.00 - 17.30 Uhr

Busverbindungen:
Linie 620/621 (ab S-Bahnhof)
und 633 (Marzling/S-Bahnhof)

Kommunikation:
Telefon (08161) 600-0
Telefax (08161) 600-611

E-Mail und Internet:
poststelle@kreis-fs.de
www.kreis-freising.de

Bankverbindungen:

Bank
Sparkasse Freising Moosburg
Freisinger Bank eG VB-Raiffbk.

IBAN
DE42 7005 1003 0000 0038 55
DE13 7016 9614 0002 5528 68

Swift-BIC
BYLADEM1FSI
GENODEF1FSR

Weiteres Verfahren:

Die Gemeinde hat die Erteilung der Genehmigung dieser Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB ist in dieser Bekanntmachung hinzuweisen. Jedermann kann gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB die Flächennutzungsplanänderung und die Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Der Flächennutzungsplanänderung ist eine zusammenfassende Erklärung i. S. d. § 6a BauGB beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt worden sind und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. In diese Erklärung kann ebenfalls jedermann Einsicht nehmen und darüber Auskunft verlangen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner fünf Abschriften oder Ablichtungen der Klageschift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Turtenwald

